

AMTSBLATT

für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal



31. Jahrgang

26.04.2024

Ausgabe Nr. 9

mit den Ortsteilen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf, Zülichendorf



Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament, für die Wahl des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming, für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher in den Ortsteilen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal am 09.06.2024 Seite 3

- 1. Satzung vom 27.02.2024 zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 23.10.2019 Seite 10

Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften

- Einladung der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf Seite 11

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Lynow Seite 12

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Scharfenbrück Seite 12

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Schönefeld/Dümde Seite 13

- Einladung der Jagdgenossenschaft Schöneweide Seite 13

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Woltersdorf Seite 14

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Der Bürgermeister als Wahlbehörde

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament,
für die Wahl des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming,
für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
und die Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher in den Ortsteilen
der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
am 09.06.2024

Am 09. Juni 2024 finden in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr gleichzeitig die Wahl zum 10. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen statt. Bei den Kommunalwahlen werden an diesem Tag

- die Wahl des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming,
- die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und
- die Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher in den Ortsteilen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kемnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schönevide, Stülpe, Woltersdorf und Zülichendorf

durchgeführt.

1. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Wahl zum Europäischen Parlament und für die o.g. Kommunalwahlen werden in der Zeit von **Montag, 20.05.2024 bis Freitag, 24.05.2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	- geschlossen – (Terminvereinbarung möglich)	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

bei der Wahlbehörde Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Einwohnermeldeamt, Zimmer 110, Ortsteil Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, im vorgenannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den

§ 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis)

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der Einsichtsfrist – **20.05.2024 bis einschließlich 24.05.2024** – schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der unter Nr. 1 dieser Bekanntmachung genannten Wahlbehörde einzulegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Eintragung der wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis

3.1 Von Amts wegen

3.1.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO alle **wahlberechtigten Deutschen** eingetragen, die am 28.04.2024 (42. Tag) vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet sind für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung, sowie in den unter § 15 Abs. 1 Nr. 2 - 4 EuWO genannten Fällen.

Von Amts wegen sind gem. § 17 b EuWO **wahlberechtigte Unionsbürger**, die auf Antrag bei der Wahl vom 13.06.1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, bei künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament von der zuständigen Gemeindebehörde von Amts wegen eingetragen, sofern die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 vorliegen und der Unionsbürger nicht gemäß § 6a Absatz 2 des Europawahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Der Unionsbürger kann bis spätestens zum 19.05.2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich nach Anlage 2C zu § 17b Abs. 2 EuWO beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden.

3.1.2 Kommunalwahlen

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 28.04.2024 (42. Tag vor der Wahl) mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.

3.2 Auf Antrag

3.2.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden gemäß § 15 Abs. 2 EuWO i.V.m. § 6 Abs. 1 Europawahlgesetz (EuWG) (**wahlberechtigte Deutsche**):

- a) von Wahlberechtigten, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,
- b) von Wahlberechtigten, die in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- c) von Wahlberechtigten, die sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden und nicht nach § 15 Abs. Nr. 4 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigte nach § 6 Abs. 2 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 2, S. 1 BWahlG, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 2 EuWO stellen.

Wahlberechtigte Unionsbürger können gemäß § 17 a EuWO i.V.m. § 6 Abs. 3 des EuWG bis spätestens 16.05.2024 (21. Tag vor der Wahl) einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Antragstellung

Der Antrag auf Eintragung ist schriftlich bis spätestens zum **16.05.2024** (21. Tag vor der Wahl) bei der

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Der Bürgermeister als Wahlbehörde
- Einwohnermeldeamt -
Ruhlsdorf
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal

zu den unter Nr. 1 aufgeführten Öffnungszeiten zu stellen.

Der Antrag muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, bei Deutschen Wahlberechtigten zudem die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 50 EuWO gilt entsprechend.

Entsprechende Antragsformulare liegen bei der Wahlbehörde bereit.

3.2.2 Kommunalwahlen

Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:

- a) von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz haben (§ 10 Abs. 1 S. 3 BbgKWahlG i. V. m. § 14 Abs. 2 S. 2 BbgKWahlV). Die betroffene Person hat der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat (§ 15 Abs. 2 S. 1 BbgKWahlV).
- b) von wahlberechtigten Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten (§ 14 Abs. 4 BbgKWahlV). Die betroffene Person hat in ihrem Antrag der Wahlbehörde in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält (§ 15 Abs. 2 S. 2 BbgKWahlV).

- c) von wahlberechtigten Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen (§ 14 Abs. 5 BbgKWahlV).

Antragstellung

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **25.05.2024** (15. Tag vor der Wahl) bei der

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Der Bürgermeister als Wahlbehörde
- Einwohnermeldeamt -
Ruhlsdorf
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal

zu den unter Nr. 1 aufgeführten Öffnungszeiten zu stellen.

Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. (§ 15 Abs. 1 BbgKWahlV)

Entsprechende Antragsformulare liegen bei der Wahlbehörde bereit.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; 53 BbgKWahlV gilt sinngemäß.

4. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **19.05.2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wahlscheinanträge

Wahlscheine können bis zum **07.06.2024 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde, Anschrift und Öffnungszeiten siehe Nr. 1 dieser Bekanntmachung, beantragt werden.

In den Fällen von Nr. 5.1. Buchst. b) und Nr. 5.2. Buchst. b) dieser Bekanntmachung können Wahlscheine bis zum Wahltag (09.06.2024), 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für den Fall,

dass jemand für eine andere Person den Antrag stellt. In diesem Fall muss die antragstellende Person durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie zu der Antragstellung berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Der Wahlscheinantrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Neben diesem Vordruck besteht die Möglichkeit, den Wahlscheinantrag über das Internet zu stellen. Ein entsprechendes Antragsformular befindet sich auf der Website der Gemeinde unter www.nuthe-urstromtal.de.

5.1. Wahl zum Europäischen Parlament

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO bis zum **19.05.2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der EuWO bis zum **24.05.2024** versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der EuWO entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.2 Kommunalwahlen (Kreistag, Gemeindevertretung, Ortsvorsteher)

Auf Antrag erhält einen Wahlschein:

- a) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- b) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (bis zum 24.05.2024) oder Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 24.05.2024) versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist (nach dem 24.05.2024) oder der Einspruchsfrist (nach dem 24.05.2024) entstanden istoder
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Erteilung von Wahlscheinen

6.1. Wahl zum Europäischen Parlament

Für die Wahl zum Europäischen Parlament erhalten die Wahlberechtigten auf Antrag einen weißen Wahlschein. Mit diesem kann der Wahlscheininhaber in einem beliebigen Wahlbezirk im Wahlkreis 72 (Landkreis Teltow-Fläming) oder durch Briefwahl teilnehmen.

Zusammen mit dem Wahlschein zur Wahl des Europäischen Parlaments erhält die wahlberechtigte Person zugleich:

- a) einen amtlichen Stimmzettel (weiß) zur Wahl des Europäischen Parlaments
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag (weiß)
- c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl (weiß).

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl (08.06.2024), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

6.2. Kommunalwahlen

6.2.1. Wahl des Kreistages

Für die Wahl des Kreistages erhalten die Wahlberechtigten auf Antrag einen gelben Wahlschein. Mit diesem kann der Wahlscheininhaber in einem beliebigen Wahlbezirk im Wahlkreis 4 des Landkreises Teltow-Fläming (Nuthe-Urstromtal, Luckenwalde, Baruth/Mark) oder durch Briefwahl wählen.

Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:

- a) einen amtlichen Stimmzettel (creme) zur Wahl des Kreistages
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag (creme)
- c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag (gelb) und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl (weiß).

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel zur Wahl des Kreistages werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis **zum Wahltag (09.06.2024), 15.00 Uhr** ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Die Aushändigung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

6.2.2 Wahl der Gemeindevertretung, Wahl der Ortsvorsteher

Für die Wahl der Gemeindevertretung und der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers erhalten die Wahlberechtigten auf Antrag einen hellgrünen Wahlschein. Mit diesem kann der Wahlscheininhaber in einem beliebigen Wahlbezirk (Wahllokal) ihres Ortsteiles oder durch Briefwahl wählen.

Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:

- a) einen amtlichen Stimmzettel (hellblau) für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
und
einen amtlichen Stimmzettel (flieger) zur Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des betreffenden Ortsteils
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag (hellgrau)
- c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellgrün) und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl (weiß).

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel zur Wahl der Gemeindevertretung und/oder Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder die oder der Stimmzettel nicht zugegangen ist/sind, kann ihr bis **zum Wahltage (09.06.2024), 15.00 Uhr** ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Die Aushändigung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

7. Stimmabgabe durch Briefwahl

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
- b) Sie legt die/den Stimmzettel unbeobachtet in den jeweils zu verwendenden amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Für jede Wahl, an der die wahlberechtigte Person teilnehmen möchte, unterschreibt sie unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein zusammen in den jeweils zu verwendenden amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den/die Wahlbriefumschlag/-schläge.
- f) Sie übersendet den/die Wahlbriefe so rechtzeitig an den auf dem jeweiligen Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter, dass er dort bis **spätestens am 09.06.2024 (Wahltag), 18.00 Uhr**, eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag angegebenen Adresse abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der zuständigen Stelle darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Der/Die Wahlbriefe wird/werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Für die Wahl zum Europäischen Parlament (siehe Nr. 6.1), für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming (siehe Nr. 6.2.1) sowie für die Wahl der Gemeindevertretung zusammen mit der Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers (siehe Nr. 6.2.2) sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf ihr Verlangen von der Wahlbehörde neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; der verschriebene Stimmzettel oder der unbrauchbare Stimmzettelumschlag sind der Wahlbehörde von der wahlberechtigten Person vorzulegen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson), deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat die wahlberechtigte Person den/die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl (auf dem jeweiligen Wahlschein) zu bestätigen, dass sie den/die Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat.

Weitere ausführliche Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des jeweiligen Wahlscheines und auf dem jeweiligen Merkblatt zur Briefwahl angegeben.

Ruhlsdorf, den 12.04.2024

gez. Scheddin
Bürgermeister

**1. Satzung vom 27.02.2024
zur Änderung der Entschädigungssatzung
der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vom 23.10.2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat aufgrund der § 3 Abs. 1 i.V.m. §§ 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), in ihrer Sitzung am 27.02.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 23.10.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 23.10.2019 wird gänzlich ersetzt durch folgende Regelung:

**„§ 9
Einsatz von Informationstechnik**

Für die Teilnahme an der papierlosen Sitzung erhalten die Mandatsträger (Gemeindevertreter, Ortsvorsteher, sachkundige Einwohner) je einen einmaligen Pauschalbetrag pro Wahlperiode in Höhe von 150,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder eines vergleichbaren Gerätes. Mandatsträger, die sowohl Gemeindevertreter als auch Ortsvorsteher sind, haben keinen Anspruch auf einen doppelten Pauschalbetrag.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Nuthe-Urstromtal, den 07.03.2024

gez. Scheddin
Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften

Einladung der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf findet am

24. Mai 2024 um 19.00 Uhr

im Raum der ALSAI GmbH statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes und des Jagdpächters
3. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
4. Anfragen der Mitglieder
5. Beschlussfassung zur
 - 5.1 Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 - 5.2 Überweisung des Reinertrages
6. Sonstiges

Ahrensdorf, den 11.04.2024

U. Braune
Vorsitzender

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Lynow

Ich lade die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lynow am

Freitag, dem 24.05.2024, um 19.00 Uhr

in das Oskar-Barnack-Museum in Lynow, O.-Barnack-Str. 7, 14947 Nuthe-Urstromtal, zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lynow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung;
Verlesung der Niederschrift der Versammlung vom 23.06.2023
2. Abrechnung des Jagdjahrs 2023/2024
 - 2.1 Bericht über die Erfüllung des Abschussplanes
 - 2.2 Verlesung des Kassen- und Kassenprüfberichtes
 - 2.3 Beschluss über die Verwendung des Reinerlöses
 - 2.4 Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
3. Beschluss des Haushaltsplanes 2024/2025
4. Wahl der Kassenprüfer für das Jagdjahr 2024/2025
5. Sonstiges
6. Auszahlung des Reinerlöses des Jagdjahres 2023/2024

Von den Bodeneigentümern sind Flächennachweise vorzulegen. Hierzu kann auch der Abgabebescheid für die Gebühr des Wasser- und Bodenverbandes als Grundstücksnachweis vorgelegt werden.

Jänicke
Jagdvorsteher

Lynow, den 11.04.2024

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Scharfenbrück

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Scharfenbrück treffen sich am

Dienstag, dem 28.05.2024, um 19.00 Uhr

im Kulturraum in Scharfenbrück, Am Park 4 in 14947 Nuthe-Urstromtal.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Scharfenbrück gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Bericht der Jagdpächter

Im Anschluss lädt die Pächtergemeinschaft zu einem Essen ein.

Der Vorstand

Scharfenbrück, den 11.04.2024

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Schönefeld / Dümde

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Schönefeld/ Dümde findet am

17.05.2024 um 19:00 Uhr

im Mehrzweckraum in Schönefeld (Gemeinde Nuthe-Urstromtal) statt. Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind hiermit herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorstand
- Bericht des Jagdvorstandes
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht des Kassenprüfers
- Bericht des Schriftführers
- Beschluss zur Entlastung des Vorstandes, Kassenwartes und Kassenprüfers
- Neuwahl Schriftführer
- Haushaltsplan
- Bericht der Jagdpächter
- Sonstiges

Schönefeld, den 12.04.2024

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Schönefeld/Dümde

Einladung der Jagdgenossenschaft Schöneweide

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schöneweide für das Jagdjahr 2023/24 findet

am Freitag, dem 07.06.2024, um 19.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus in Schöneweide, 14947 Nuthe-Urstromtal, statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schöneweide gehören, auf denen die Jagd ausgeübt wird.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Kassenbericht
- Diskussion
- Beschlussfassung
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- Schlusswort

Im Anschluss wird vom Jagdpächter für die Mitglieder und deren Partner ein Essen gereicht.

Baranowski
Vorstand

Schöneweide, den 11.04.2024

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Woltersdorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Woltersdorf lädt alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Woltersdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur Versammlung für das Jagdjahr 2023/2024 am

Donnerstag, dem 16. Mai 2024, um 18.00 Uhr

in das Dorfgemeinschaftszentrum in Woltersdorf, Schulstraße 2 b in 14947 Nuthe Urstromtal ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
6. Bericht des Jagdpächters
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
8. Sonstiges/Diskussion

gez. S. Hoy
Der Vorstand

Woltersdorf, 03.04.2024

Impressum – Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Herausgeber, Druck und Verlag:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/68622, Fax.: 03371/686-43 E-Mail: gv@nuthe-urstromtal.de

Auflage: 100 Exemplare

Das Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal erscheint in der Regel einmal im Monat.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt kostenlos während der Servicezeiten in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal aus. Der Inhalt des Amtsblattes steht im Internet unter <http://www.nuthe-urstromtal.de> als Download zur Verfügung.